

Satzung des Vereins „Schafkopf OBERland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schafkopf OBERland e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Holzkirchen im Oberland.
- 1.3 Gerichtsstand ist Miesbach.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein hat und verfolgt die folgenden Zwecke:

- 2.1 Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb des Vereins.
Dabei sind Geschmeidigkeit, Geselligkeit, Freundschaft und Offenheit in den Mittelpunkt zu stellen
- 2.2 Förderung und Verbreitung des Schafkopfspiels im Oberland
- 2.3 Ausrichtung von Schafkopfturnieren
- 2.4 Teilnahme am alljährlichen Faschingsumzug in Holzkirchen
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- 3.3 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die oben genannten Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 3.5 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 3.6 Bei Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein bezahlter Jahresbeitrag wird nicht rückerstattet.
- 3.7 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Zwecke einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.2 Der Jahresbeitrag wird zunächst festgesetzt auf Euro 50,-.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er wird fällig mit Ablauf März des jeweiligen Jahres.
- 4.4 Bei Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 5.1 Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im dritten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
- 7.1.1 die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- 7.1.2 die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- 7.1.3 die Ausschließung eines Mitgliedes nach Berufung gegen den Ausschlussbeschluss mit Begründung (Nichtbezahlung des Beitrages),
- 7.1.4 die Änderung der Satzung
- 7.1.5 Entlastung des Vorstands und Wahl des Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr
- 7.1.6 die Auflösung des Vereins
- 7.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Der Vorstand bestimmt die

Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

- 7.3 In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- 7.4 Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins erfordern ein zwei Drittel Mehrheit und sind dem zuständigen Registergericht beim Amtsgericht anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 7.5 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

7.7

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden und
 - der/dem Schatzmeister/in.

- 8.2 Hiervon sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird gerichtlich durch jeden der beiden Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- 8.4 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- 8.6 Das Amt des Schriftführers kann von jedem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Ansonsten gilt, dass verschiedene Vorstandsämter von einer Person nur dann wahrgenommen werden können, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 9.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.